

BGer 6B_569/2015 vom 24. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_569_2015

FR: TF 6B_569/2015 du 24 juin 2015

IT: TF 6B_569/2015 del 24 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte den Beschwerdeführer am 2. April 2015 im Berufungsverfahren unter anderem wegen gewerbsmässigen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss einen Freispruch und eventualiter eine Herabsetzung des Strafmasses.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer eine Nachfrist für die Begründung der Beschwerde verlangt, ist auf Art. 47 Abs. 1 BGG hinzuweisen, wonach gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe seine persönlichen Anträge und handschriftlichen Verteidigungsschriften von 614, 500, 187, 17, 147, 150 und 34 (insgesamt also 1649) Seiten nicht berücksichtigt. Er vermag indessen nicht zu sagen, und es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund und inwieweit die Vorinstanz diese offensichtlich übermässig langen Eingaben des Beschwerdeführers in allen Einzelheiten hätte ausdrücklich in Betracht ziehen müssen, obwohl er im kantonalen Verfahren amtlich verteidigt war und der Verteidiger deshalb die Argumente des Beschwerdeführers vorbringen konnte. Auch das Bundesgericht stufte die weitschweifigen und in rascher Abfolge eingehenden Eingaben des Beschwerdeführers bereits als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich ein (Urteil 1F_52/2014 vom 20. März 2015). Indem sich die Vorinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkte (Urteil S. 12 E. 1.2), verletzte sie das Recht nicht. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.